OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350637/2/Bm

Datum:
Linz, 14. März 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde der S M, X, X, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 27. November 2018, GZ: SH-260/18, betreffend bedarfsorientierte Mindestsicherung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Steyr (in der Folge: belangte Behörde) vom 27. November 2018, GZ: SH-260/18, wurde für die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) die mit Bescheid der belangten Behörde vom 1. November 2018 gewährte Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes mit Wirkung vom 21. November 2018 neu bemessen und ausgesprochen, dass der Bf ab 21. November 2018 Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen entsprechend dem Mindeststandard für volljährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben, gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 lit. a Oö. BMSV zuerkannt wird.
Begründend wurde von der Behörde ausgeführt, aufgrund der Änderung der Rechtslage durch das Erkenntnis des Europäischen Gerichtshofes vom 21. November 2018, Rs C-713/17, sei die bedarfsorientierte Mindestsicherung in Anwendung der Bestimmung des § 34 Abs. 4 Oö. Mindestsicherungsgesetz neu zu bemessen.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig von der Bf eingebrachte Beschwerde, in welcher ausgeführt wird, mit Bescheid der belangten Behörde vom 1. November 2018 sei der Bf bedarfsorientierte Mindestsicherung in Höhe der Mindeststandards gemäß der Anlage zum Oö. BMSG für Personen mit befristeter Aufenthaltsberechtigung als Asylberechtigte zuerkannt worden.
Gegen diesen Bescheid sei fristgerecht Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit der Begründung erhoben worden, dass gekürzte Mindeststandards für Asylberechtigte mit befristeter Aufenthaltsberechtigung nach der Judikatur des Europäischen Gerichtshofes gegen Unionsrecht verstoßen würden. Mit dem nunmehr bekämpften Bescheid habe die belangte Behörde ausgesprochen, dass die der Bf gewährten Leistungen mit Wirkung vom 21. November 2018 neu bemessen würden und ihr die Mindeststandards gemäß § 1 Abs. 1 der Oö. Mindestsicherungsverordnung zuerkannt würden. Nach herrschender Ansicht und ständiger Rechtsprechung würden Urteile des Europäischen Gerichtshofes ex-tunc und erga-omnes Wirkung entfalten. Im bekämpften Bescheid sei die ungekürzte Mindestsicherung erst ab dem Datum der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes mit 21. November 2018 gewährt worden. Aufgrund der ex-tunc Wirkung hätte dies jedoch ab Inkrafttreten der Novelle zum Oö. BMSG, LGBl. Nr. 36/2016, bzw. jedenfalls ab Zuerkennung der Mindestsicherung mit 1. November 2018 erfolgen müssen, da der Bescheid vom 1. November 2018 noch nicht rechtskräftig gewesen sei und dagegen innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben worden sei.

Es werden daher die Anträge gestellt,

1. den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass festgestellt werde, dass die vom 1. November 2018 gewährte Hilfe nicht mit Wirkung vom 21. November 2018, sondern ab 1. Juli 2016, in eventu ab 1. November 2018 neu bemessen wird, in eventu
2. den angefochtenen Bescheid zu beheben und zur neuerlichen Verhandlung an die Behörde erster Instanz zurückzuverweisen.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde gemeinsam mit dem Bezug habenden Verwaltungsverfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidungsfindung vorgelegt. Dieses ist zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen.

4.1. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Die Bf ist X Staatsangehörige und in X, X, wohnhaft. Mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 30. April 2018 wurde dem Asylantrag der Bf stattgegeben und ihr der Status der Asylberechtigten zuerkannt. Die Aufenthaltsberechtigung wurde befristet erteilt. Mit Eingabe vom 22. Oktober 2018 hat die Bf einen Antrag auf bedarfsorientierte Mindestsicherung gestellt.
Mit Bescheid der belangten Behörde vom 9. November 2018 wurde der Bf ab 1. November 2018 Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen nach der Anlage zum Oö. BMSG zuerkannt. Die belangte Behörde ist davon ausgegangen, dass die Bf der Zielgruppe des § 4 Abs. 3 Oö. BMSG zuzurechnen sei und ihr demnach die Mindestsicherung lediglich gekürzt zustehe.
Gegen diesen Bescheid wurde von der Bf Beschwerde erhoben und wurde dieser Beschwerde mit Beschluss des LVwG Oö. vom 14. Februar 2019, GZ: LVwG-350636/2/Bm/AK, stattgegeben, der angefochtene Bescheid behoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückverwiesen. In der Begründung wurde darauf hingewiesen, dass der Bf Mindestsicherung entsprechend dem Mindeststandard für volljährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben, ab Antragstellung zusteht.

5. Hierüber hat das LVwG Oö. erwogen:

5.1. Gemäß § 34 Abs. 4 Oö. Mindestsicherungsgesetz ist, wenn sich eine für das Ausmaß bedarfsorientierter Mindestsicherung maßgebende Voraussetzung ändert, die Leistung mit Bescheid neu zu bemessen. Wechselt lediglich die Höhe der im

§ 31 Abs. 2 Z 2 angeführten eigenen Mittel, ist keine gesonderte Bescheiderlassung erforderlich, es sei denn, der Mindeststandard wird voraussichtlich mehrmals oder erheblich überschritten.

5.2. Zu Recht ist die belangte Behörde davon ausgegangen, dass durch das Erkenntnis des Europäischen Gerichtshofes vom 21. November 2018, Rs C-713/17, klargestellt ist, dass Personen, die über eine befristete Asylberechtigung verfügen, nicht die gekürzten Mindeststandards nach der Anlage zum Oö. BMSG zukommen, sondern diese vielmehr einen Anspruch auf Zuerkennung des Standards gemäß § 1 Oö. BMSV haben. Die belangte Behörde ist davon ausgegangen, dass dieser Mindeststandard der Bf erst ab 21. November 2018 zusteht. Dieser Ansicht steht allerdings entgegen, dass die Bf, wie oben unter Punkt 4.1. ausgeführt, gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 9. November 2018 Beschwerde erhoben hat und dieser Bescheid sohin zum Zeitpunkt der Erlassung des Erkenntnisses des Europäischen Gerichtshofes noch nicht rechtskräftig war. Insofern steht der Bf der Mindeststandard nach § 1 Oö. BMSV bereits ab Antragstellung zu. Allerdings wurde diese irrtümliche Auffassung der belangten Behörde bereits im Beschluss des LVwG Oö. vom 14. Februar 2019, GZ: LVwG-350636/2/Bm/AK, korrigiert, wo in der Begründung ausgesprochen wurde, dass der Anspruch eben bereits ab Antragstellung besteht und aus diesem Grund der angefochtene Bescheid behoben und zur Neubemessung an die belangte Behörde zurückverwiesen wurde.

Aus diesem Grund ist die Bf durch den nunmehr angefochtenen Bescheid vom 27. November 2018, wo auch der richtige Mindeststandard zuerkannt wurde, nicht beschwert und war demnach die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier